

# RS Vwgh 1992/8/7 88/14/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §24 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Fehlen jegliche Hinweise dafür, daß veräußerte Fahrzeuge im Betrieb des Abgabepflichtigen eine gewisse betriebsinterne Selbständigkeit aufgewiesen haben oder nach außen als selbständiger Teilbetrieb in Erscheinung getreten sind, ist weiters keine gesonderte Erfassung der mit dem Standort im Zusammenhang stehenden Erlöse oder Aufwendungen und keine gesonderte Führung von Anlageverzeichnissen erfolgt, wobei der Abgabepflichtige das Unternehmen ausschließlich auch noch von einem anderen Ort aus geleitet hat, so stellt bei einheitlich geführten und nach außen hin einheitlich in Erscheinung getretenen Transportunternehmen auch eine Konzession mit zugehörigen Fahrzeugen für sich allein noch keinen Teilbetrieb dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140063.X02

## Im RIS seit

07.08.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)